



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS KITZINGEN

herausgegeben vom Landkreis Kitzingen

Kitzingen, 07.05.2021

Jahrgang/Nummer L/36

Teil I

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Sonderamtsblatt

31-5300.2

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kitzingen für

weitere Öffnungsschritte anlässlich der Corona-Pandemie für Außengastronomie, Theatern, Konzert- und Opernhäuser, Kinos, kontaktfreier Sport im Innenbereich sowie Kontaktsport unter freiem Himmel vom 7. Mai 2021

Das Landratsamt Kitzingen erlässt auf Grundlage der §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 28a Abs. 1 Nr. 15 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Verbindung mit § 27 Abs. 1 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021 (BayMBL Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 5. Mai 2021 (BayMBL Nr. 307) geändert worden ist und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Öffnung der Außengastronomie für Besucher mit vorheriger Terminbuchung mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung wird zugelassen. Sitzen an einem Tisch Personen aus mehreren Hausständen, ist ein vor höchstens 24 Stunden vorgenommener POC-

Antigentest oder Selbsttest oder ein vor höchstens 48 Stunden vorgenommener PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis der Tischgäste erforderlich.

2. Die Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäuser sowie Kinos für Besucherinnen und Besucher mit einem Testnachweis nach Nr. 1, wird zugelassen.
3. Kontaktfreier Sport im Innenbereich sowie Kontaktsport unter freiem Himmel unter der Voraussetzung, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer über einen Testnachweis nach Nr. 1 verfügen, wird zugelassen.
4. Die Maßgabe der Rahmenkonzepte, die das zuständige Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht hat, sind für die Ziffern 1-3 unbedingt einzuhalten und zu befolgen.
5. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
6. Diese Allgemeinverfügung tritt am 10.05.2021 in Kraft. Sie tritt außer Kraft, wenn der maßgebliche Wert der 7-Tage-Inzidenz von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten und dies nach § 3 Nr. 1 und 3 der 12. BayIfSMV amtlich bekanntgemacht worden ist. Für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens gilt § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV entsprechend.

Begründung:

1.

Das Landratsamt Kitzingen ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich gem. §§ 28 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1, 28a IfSG in Verbindung mit § 12 Abs. 1 der 12. BayIfSMV sowie § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und örtlich gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) zuständig

2.

Wird in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz von 100 nicht überschritten und erscheint die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil oder rückläufig, so kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für

Gesundheit und Pflege und nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht werden und in denen die erforderlichen Schutz und Hygienemaßnahmen festzulegen sind, oben unter Nr. 1-3 genannten Öffnungen zulassen (§ 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV).

Der Landkreis Kitzingen hat an fünf aufeinanderfolgenden Tagen die 7-Tage-Inzidenz von 100 unterschritten. (RKI Wert zuletzt bei 5 tägiger Unterschreitung am 06.05.2021: 60,3).

Zudem kann das Infektionsgeschehen im Landkreis als stabil bzw. rückläufig eingestuft werden, so dass hier von § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV Gebrauch gemacht wird. Das für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständige Landratsamt Kitzingen hat in diesem Zusammenhang eine Prognose auf Grundlage der Entwicklungen der letzten 14 Tage getroffen. Hierbei wurde eine Beurteilung anhand der konkreten Umstände im örtlichen Zuständigkeitsbereich und ein gewisses Maß an Kontinuität zur Prämisse gemacht. In den letzten 14 Tagen ist die Inzidenz, bis auf eine Ausnahme (hier ist der Wert von 116,3 am 28.04.2021 auf 117,4 am darauffolgenden Tag leicht nach oben abgewichen) konstant gesunken. Diese leichte Abweichung nach oben steht dem insgesamt rückläufigen Infektionsgeschehen nicht entgegen, eine Kontinuität der rückläufigen Inzidenzlage ist weiterhin gegeben. Seit dem 02.05.2021 weist der Landkreis Kitzingen eine Inzidenz von unter 100 Neuinfektionen binnen 7 Tagen pro 100.000 Einwohner auf. Am 06.05.2021 hatte der Landkreis Kitzingen eine Inzidenz von 60,3, weshalb mit einem weiteren Rückgang bzw. einem nicht erneuten Anstieg gerechnet werden kann.

Die in den Ziffern 1-3 festgelegten Öffnungsmöglichkeiten können nur nach der Maßgabe der Rahmenkonzepte die das zuständige Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht hat (BayMBl. Nr. 309: Rahmenkonzept Sport, BayMBl. Nr. 310: Rahmenkonzept Kinos) in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festgelegt sind, erlaubt werden.

Aufgrund des immer noch vorhandenen Infektionsgeschehens sind die Maßgaben unbedingt einzuhalten und auch erforderlich, um den Schutz der Bürgerinnen und Bürger im Landkreis vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bestmöglichst umzusetzen. Sie stellen dabei auch das mildeste Mittel da, dieses Ziel zu erreichen und die Inzidenzen nach wie vor niedrig zu halten.

Das notwendige Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege wurde dem Landkreis Kitzingen auf sein Ersuchen hin erteilt.

3.

Die sofortige Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.V.m. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG. Es wird darauf hingewiesen, dass deswegen eine Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung hat.

4.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Aufgrund der aktuellen Beschlüsse zur 12. BayIfSMV und der derzeitigen dynamischen Lage hinsichtlich der Regelungen der 12. BayIfSMV wird von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und eine frühere Bekanntgabe gewählt. Die vorliegende Allgemeinverfügung ist bis zum Außerkrafttreten der 12. BayIfSMV befristet. Die Regelungen gelten mindestens so lange, bis der Inzidenzwert von 100 (§ 28a Abs. 4 Satz 2-7 IfSG) an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten worden ist. Die Aufhebung der Allgemeinverfügung ist hierbei an die amtliche Bekanntmachung gemäß § 3 Nr. 1 und 3 der 12. BayIfSMV geknüpft. Soweit eine dahingehende Bekanntmachung im Amtsblatt veröffentlicht wird, tritt diese Allgemeinverfügung umgehend außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Würzburg, Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg

b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zu Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung grundsätzlich eine Verfahrensgebühr fällig.

Kitzingen, 07.05.2021

Tamara Bischof
Landrätin